Werk

Titel: Was waren mediastini? Und woher der Name?

Autor: Rodbertus-Jagetzow

Ort: Jena

Jahr: 1873

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0020|log27

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

V.

Was waren mediastini? Und woher der Name?

Von

Dr. **Rodbertus-Jagetzow.**

Mit dieser Frage habe ich mich an berühmte Philologen gewandt, aber immer nur dieselbe ungefähre Antwort erhalten, die Becker schon im Gallus giebt: »Es ist unklar, was wir uns dabei zu denken haben.« »Die Etymologie ist unsicher.«

Vielleicht, dass ich durch das Folgende etwas Licht über sie verbreite. Also:

I. Was waren mediastini?

Um dies klar zu machen, führe ich zunächst das Bild einiger moderner Arbeiterklassen vor, deren es sowohl auf dem Lande wie in der Stadt bei uns giebt.

1. Auf unsern heutigen norddeutschen Latifundien existirt eine Arbeiterklasse, die wir »Hofgänger« nennen. Es sind meistens halbwüchsige Burschen vom 15. bis zum 20. Jahr, die diejenigen leichteren landwirthschaftlichen Arbeiten verrichten, zu denen keine volle Mannskraft oder keine besondere technische Fertigkeit gehört. Dergleichen Arbeiten kommen bekanntlich in jedem Zweige der Landwirthschaft und zu jeder Jahreszeit vor. Auch Mädchen und Frauen, mitunter auch ältere und schwächere Männer verrichten solche Arbeiten, indessen herrscht das bezeichnete jugendliche Alter durchaus vor und verleiht, neben der Eigenthümlichkeit ihrer Arbeiten, dieser Klasse ihren äusserlichen Charakter. Der Name »Hofgänger«, Hofjunge, rührt natürlich, wie Hofdienst, Hofarbeit, noch aus der älteren Landwirthschaftsverfassung und dem Unterthänigkeitsverhältniss her, und hat sich, den heutigen Verhältnissen angepasst, erhalten, da die auf dem Landgut

in den Häusern des Gutsherrn zur Miethe wohnenden Arbeiter contractlich verpflichtet sind, täglich mit einer solchen Persönlichkeit zur »Hofarbeit«, d. h. heute auf dem Wirthschaftshof zu kommen, wo sie die zu verrichtenden Feld- oder Hofarbeiten angewiesen erhalten. —

2. Arbeiten ähnlicher Art, die nämlich keine ausgebildete Mannskraft oder besondere technische Fertigkeit erfordern, giebt es auch unter der gemeinen Gesindearbeit in unsern ländlichen Hauswirthschaften und werden gleichfalls von solchen Burschen oder Mädchen, wie zu Hofgängern dienen, verrichtet. Allein bei unsern heutigen socialen Verhältnissen stehen dieselben als Gesinde, in einem andern Rechtsverhältniss, wie die Hofgänger, die wenigstens nicht zum Gesinde des Gutsherrn gehören. Da jedoch die Arbeiten, die die einen in Haus und Garten, und die andern auf dem Hofe und dem Felde verrichten, durchaus ähnlicher Art und zwar gemeiner Art sind, so treten bei der persönlichen Freiheit, die heute herrscht, auch oft die einen in das Verhältniss der andern über.

3. Dieselben gemeinen Arbeiten, dieselbe Klasse jugendlicher Arbeiter, die sie verrichtet, finden wir auch in unsern Städten wieder. Sie sind hier Laufburschen, Hausdiener u. s. w. Nur dass sie hier auch noch im Dienst einer ganz anderen Art von Herrn oder Besitzern, als unsere ländlichen Grundbesitzer sind, stehen, da sich heute städtischer und ländlicher Besitz in verschiedenen Händen befindet.

Aus diesen Klassen jugendlicher Arbeiter männlichen Geschlechts, die heute bei uns entweder als »Hofgänger« oder als ländliches Gesinde untersten Ranges, oder als städtische Hausdiener und Ausläufer, in verschiedenen Rechtsverhältnissen stehen, doch dieselbe Gattung gemeiner und leichterer Arbeiten verrichten, gehen dann mit den reiferen Jahren diejenigen Arbeiter hervor, die in Land- und Hauswirthschaft die Arbeiten, zu denen die volle Mannskraft und schon eine grössere technische Fertigkeit gehört, verrichten, — wie z. B. auf dem Lande die Arbeiten des Pflügens, Mähens u. s. w., in der Stadt ähnliche Arbeiten oder Dienste schon schwierigerer Art. — Mit diesem Lebensstadium haben dann natürlich die Arbeiter aufgehört, zu jener jugendlichen Klasse zu gehören. Noch später gehen dann wieder aus diesen erwachsnen Reihen die Vorarbeiter und Aufseher hervor, so dass es oft geschieht, dass aus solchem ursprünglichen Hofgänger mit der Zeit der beste Wirthschaftsstatthalter (villicus) wird. —

Unstreitig erforderte auch das wirthschaftliche Leben der Römer, auf dem Lande wie in der Stadt, in der villa wie in der domus, ähnliche Arbeiter, wie die bezeichneten, die ebenfalls weder die volle

Mannskraft noch eine besondere technische Fertigkeit erheischten. Ja, das wirthschaftliche und häusliche Leben der Römer erforderte diese Arbeiten in vermehrtem Maasse und erhöhtem Grade. Die römische Landwirthschaft kannte nur Drillkultur, bei der das Samenausstreuen, Jäten und Behacken eine grosse Rolle spielte; hatte auch eine andre Erndteweise, bei der, weil nur die Aehren abgerauft, eingesammelt und gleich auf einer Tenne im Felde ausgedroschen wurden, das Tragen in Körben eine Hauptbeschäftigung war. Alles dies sind aber Arbeiten, die von solcher jugendlichen Arbeiterklasse sehr gut und oft am besten ausgeführt werden.

Nicht minder erforderte die römische Haushaltung in der domus eine weit grössere Menge solcher Dienste und Arbeiten, als die heutigen Hauswirthschaften. Die mehreren und verschiedenartigeren Räumlichkeiten des Hauses, die durch die Einheit der Haus- und Produktionswirthschaft bedingt wurden, ferner die Grösse des Hausstandes erforderten natürlich die bezeichneten Arbeiten in vermehrtem und höherem Maasse als bei uns. Dann kam das tägliche Badeleben der Römer hinzu. Bei den dazu nöthigen Vor- und Zubereitungen — Wassertragen, Holztragen, Heizen — sowie Handreichungen — Reiben, Salben u. s. w. — waren begreiflicher Weise eine Menge solcher ähnlicher Dienste und Arbeiten erforderlich, die in unserm häuslichen Leben entweder höchst selten oder gar nicht vorkommen, aber ebenfalls am besten von solchen jugendlichen Arbeitern verrichtet wurden.

Wie es dann in Rom, in Stadt und Land, und zwar in noch vermehrtem Maasse wie heute, dergleichen Arbeiten, wie die bezeichneten, gab, so gab es natürlich auch in Rom, in Stadt und Land, solche jugendliche Arbeiterklasse, die sie verrichtete; — ebenfalls halbwüchsige Burschen vom 14. Jahr an. Sicherlich wurden alte gebrechliche Menschen auch in Rom zuweilen zu diesen leichtern, wenig Technik erforderlichen Arbeiten genommen, aber im Ganzen wird doch auch damals diese ganze Klasse, und zwar in Stadt und Land, ihren allgemeinen Character ebensosehr durch jene ihre jugendliche Altersstufe als durch die Art ihrer Beschäftigung erhalten haben.

Allein in Rom, darf man nie vergessen, waren die rechtlichen, socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse andre, als bei uns.

Zweierlei ist hier besonders hervorzuheben, — die Sklaverei, und in Folge davon, die Einheit des ländlichen und städtischen Besitzes. — Je mehr sich in Rom Staat und Gesellschaft entwickelten, desto allgemeiner bestanden die arbeitenden Klassen aus Sklaven. Die halbwüchsigen Burschen, die in Rom in Stadt und Land

die bezeichneten Arbeiten verrichteten, waren daher auch meistens, und namentlich von Varro an, nur Sklaven. — In Folge der obenangedeuteten Besitzeinheit hatten dann ferner die villa und die domus in dem Oikenherrn oder paterfamilias nur einen und denselben Herrn. — Beides brachte es dann natürlich mit sich, dass diese dort und hier beschäftigten jugendlichen Arbeiter nicht in einem verschiedenen Rechtsverhältniss oder bei, nach Stadt und Land unterschiedenen, Besitzern in Diensten standen, wie bei uns Hofgänger und Gesinde, und dann wieder ländliches und städtisches Gesinde dieser Art, — auch nicht, wie diese, nach freier Wahl, Aufenthalt und Dienstverhältnisse mit einander vertauschen konnten, sondern, als servi eines und desselben, die villa wie die domus besitzenden Herrn, nach Belieben, bald vom Lande in die Stadt, wo sie Bäder zu besorgen hatten oder dergl. genommen, bald wieder aus der Stadt aufs Land zurückgenommen wurden, wo sie dann wieder Feldarbeiten zu verrichten hatten (»rus mittebat«).

Natürlich bildeten denn auch in Rom alle diese jugendlichen Sklaven die Pflanzschule, aus der, mit Eintritt der »aetas robusta«, die gewöhnlichen Arbeitssklaven, die »vulgares« hervorgingen, diejenigen Arbeiter in Land- und Hauswirthschaft, zu deren Beschäftigungen die volle Mannskraft, und etwas mehr Technik, auch wohl Repräsentation, erforderlich war, — auf dem Lande die aratores, vinitores, bubulci u. s. w., in der domus das Sklavenheer für die verschiedenartigen Dienst- und Aufwarteposten, die das conventionelle Leben eines wohlhabenden Römers mit sich brachte, die janitores, die cubicularii, die pedisequi, die nomenclatores, die lecticarii, die antiambulones, die pistores, dulciarii, coqui, sartores, placentarii, triclinarii — ich schreibe sie aus Beckers Gallus ab — kurz, die in den gewöhnlichen Dienst- und Arbeitszweigen den gemeinen Werth eines erwachsnen Sklaven repräsentirten. Aber auch in Rom kam es natürlich vor, dass — wie auch bei uns oft aus einem Hofgänger ein Wirthschaftsstatthalter wird — so auch dort auf der villa, aus einem solchen jugendlichen Arbeitssklaven, der seiner Zeit gejätet, gehackt und Aehren getragen, ein villicus, in der domus, aus einem Burschen, der in diesem Alter Zimmer gescheuert und gekehrt, ein »servus lautior«, ein »atriensis« ward, der jetzt eine Menge jugendlicher »atriarii« unter sich hatte.

Diese jugendliche Sklavenklasse nun — etwa vom 14. Jahr bis zum Volljährigkeitsalter, der »aetas perfecta« und auch »robusta« — die ebensogut in der domus zu untergeordneten und leichteren häuslichen Diensten und Arbeiten, wie in der villa zu den untergeordneten

und leichteren Feldarbeiten gebraucht, die, wie domus und villa selbst, einem und demselben Besitzer gehörte, und deshalb willkürlich hin und hergenommen werden konnte, die in Folge dieses andern Rechts-Besitz- und Wirthschaftsverhältnisses nur eine etwas andere Gruppirung und einen andern Schein erhält, als die analogen jugendlichen, aber unter ganz andern Rechtsverhältnissen stehenden Arbeiterklassen bei uns — diese Sklavenklasse, behaupte ich, waren die mediastini. —

Treten wir jetzt den Beweis an und suchen zuerst festzustellen, welche Beschäftigungen die mediastini nach den Quellen verrichteten.

Auszuscheiden sind zunächst von der Untersuchung sowohl Handwerker, artifices, sie mochten jung oder alt sein, wie alle Sklaven, die noch eine höhere Kunst und Wissenschaft betrieben. Darüber lässt die Stelle l. 6 pr. D. 7. 7: Cum de servi operis artificis agitur, pro modo restituendae sunt, sed mediastini secundum ministerium, — keinen Zweifel. —

Alsdann theilten die Römer, bezüglich der ministeria und anderweitigen operae, ihre übrigen Sklaven in drei Beschäftigungs- Rang- und Werthklassen ein. Darüber sind folgende drei Stellen entscheidend:

1. § 7. J. 4, 4. Nam secundum gradum dignitatis, vitaeque honestatem, crescit aut minuitur aestimatio injuriae: qui gradus condemnationis et in servili persona non immerito servatur: ut aliud in servo actore, aliud in medii actus homine, aliud in vilissimo vel compedito jus aestimationis constituatur.

2. L. 15 § 44. D. 47, 10. Itaque Praetor non ex omni causa injuriarum judicium servi nomine promittet. Nam si leviter percussus sit vel maledictum ei leviter: non dabit actionem at si infamatus sit vel facto aliquo, vel carmine scripto, puto causa cognitionem Praetoris porrigendam et ad servi qualitatem: etenim multum interest, qualis servus sit, bonae frugi, ordinarius, dispensator; an vero vulgaris, vel mediastinus, an qualisqualis: et quid, si compeditus, vel male notus, vel notae extremae? Habebit igitur Praetor rationem tam injuriae, quae admissa dicitur, quam personae servi, in quem admissa dicitur,: et sic aut permittet aut denegabit actionem.

2. Cic Parad. V. 2. Atque ut in magna familia sunt alii lautiores (ac sibi videntur[1]) servi, sed tamen servi, atrienses ac topiarii, —

1) Ich lese hier ac sibi videntur statt ut sibi videntur, weil ut keinen richtigen Sinn giebt. Ich komme unten darauf zurück.

stultitiae suae sunt[2]), quos signa, quos tabulae, quos caelatum argentum, quos Corinthia opera, quos aedificia magnifica nimio opere delectant. — At sumus, inquiunt, civitatis principes. — Vos vero ne conservorum quidem vestrorum principes estis! — Sed ut in familia, qui tractant ista, qui tergunt, qui ungunt, qui verrunt, qui spargunt, non honestissimum locum servitutis tenent: sic in civitate, qui se istarum rerum cupiditatibus dediderunt ipsius servitutis locum paene infimum obtinent.

Die beiden Rechtsstellen enthalten diese Dreitheilung in distinctester Weise. Beide exemplificiren zu jeder Klasse nur anders.

Zur obersten Klasse führt die Institutionenstelle als Beispiel den actor an; die Digestenstelle den bonae frugi, den ordinarius und den dispensator.

Zur untersten Klasse führen beide Stellen den compeditus, und ausserdem die Institutionenstelle den vilissimus, die Digestenstelle den male notus und notae extremae an.

Zur mittelsten Klasse führt die Institutionenstelle den allgemeinen Begriff homo medii actus an; die Digestenstelle speciell den vulgaris und mediastinus, zu welchem letzteren sie an qualisqualis setzt, welche beiden Worte, wie ich unten zeigen werde, nur zu mediastinus gehören und für »die Art mehr« zu verstehen sind.

In der Stelle des Cicero wird entschieden auf dieselben drei Beschäftigungs- und Rangstufen der Sklaven hingedeutet.

Das Paradoxon handelt davon, solum sapientem esse liberum et omnem stultum servum. — Unmittelbar vor der angeführten Stelle erklärt Cicero den unter dem Pantoffel stehenden Ehemann für den nequissimum servum, also gleichsam für den compeditus unter den Thoren. — Demnächst folgt unsre Stelle, die so zu übersetzen ist: »Ferner, wie in einem vornehmen Haushalt, es auch unter den Sklaven Vornehmere giebt, die sich auch dieser Stufe bewusst sind, die aber doch immer Sklaven bleiben wie z. B. der Oberbediente und der Obergärtner, so haben auch die, welche von der Leidenschaft für Bildsäulen, Gemälde, Silber- und Corinthische Arbeiten, Prachtbauten besessen sind, ihrem eigenthümlichen Thorheitsrang[3]). Sie freilich sagen,

2) Ich stelle hier stultitiae suae statt pari stultitia wieder her, weil pari dem Sinn der ganzen Stelle widerspricht. S. w. u.

3) So kann nur, nach dem Folgenden, der Sinn des ersten Satzes sein, und deshalb scheint mir angezeigt, dass ac sibi videntur statt ut u. s. w., und stultitiae

wir sind ja die Gebieter unserer Mitbürger. — Aber im Gegentheil, Ihr seid durchaus nicht jenen Gebietern ihrer Mitsklaven zu vergleichen! — Vielmehr, wie im Haushalt die, welche jene untergeordneten Arbeiten verrichten, qui tractant ista, qui tergunt qui ungunt, qui verrunt, qui spargunt nicht den ersten Rang (honestissimum servitutis locum) unter den Sklaven einnehmen, so nehmen auch gleichsam die, welche unter den Bürgern sich solchen Leidenschaften hingeben, nur die gleiche, nächst-unterste Sklaven- resp. Thorheitsstufe, paene infimum locum, ein«.

Wir finden also auch in der Stelle des Cicero die drei Beschäftigungs- und Rangklassen der von den Handwerkern und Künstlern unterschiedenen Dienst- und Arbeitssklaven wieder; 1) in der Exemplification des Oberbedienten und Obergärtners den honestissimum locum servitutis, der dem gradus honestatis des servus actor in der Institutionenstelle, und des servus bonae frugi, ordinarius und dispensator in der Digestenstelle entspricht, also die oberste Klasse; — 2) den servum nequissimum, für den die Institutionenstelle den compeditus und vilissimus, die Pandectenstelle den compeditus, male notus oder notae extremae hat, oder die unterste Klasse; 3) einen locum paene infimum mit Charakterisirung einer Klasse, qui tractant ista, qui tergunt u. s. w., d. h. mit Hervorhebung einer Kategorie, die als paene ultima unmittelbar an die compediti stösst, die aber jedenfalls noch zu der Mittelklasse gehört, für welche die Institutionenstelle auf den medii actus homo im Allgemeinen und die Pandektenstelle auf den vulgaris, mediastinus an qualisqualis Bezug nimmt. —

Erwägt man die verschiedenen Zeiträume, aus denen die angeführten drei Stellen stammen, so erkennt man, dass diese Dreiklasseneintheilung aller nicht zu den Handwerks- und Kunstgewerben gehörigen Sklaven eine allgemein angenommene, von Alters her überkommene und dauernde war[4]). In der That lag sie auch, obwohl Sklaven Sachen sind, was Beschäftigung, Rang und Werth der bezeichneten Sklaven betraf, in der Natur der Sache. Grade die Feinheit der Eigenthumsconsequenzen und des Eigennutzes führte auf sie. Hier ist

---

suae statt pari stultitia, gelesen werden muss, denn, erstens, war es ja keine blosse Einbildung der atrienses und topiarii, dass sie vornehmere Sklaven als ihre Untersklaven seien, und zweitens, soll ja die Thorheitsstufe der Kunstnarren grade nicht eine gleiche, wie die Sklavenstufe der Sklavenaufseher sein, sondern die der bezeichneten Untersklaven, paene infimum locum, einnehmen.

4) Sie bestand noch namentlich bezüglich der mediastini Klasse, zur Zeit Julians. S. w. u.

die Stelle L. 15. § 1. und 2. D. 7. 1. belehrend. Es handelt sich um das Recht des Niessbrauchers eines Sklaven. Ein solcher Niessbraucher darf aber keinen Copisten zu Feld- und Hofarbeit, keinen Schauspieler zu Badstüberdiensten, keinen Tenorsänger zum Oberzimmerwart, keinen Fechter zum Latrinenreinigen nehmen; »denn so braucht sie kein verständiger Herr«. Solche mancipia mussten sogar »secundum ordinem et dignitatem« vom Niessbraucher genährt und gekleidet werden.

Aus der Vergleichung dieser drei Stellen geht nun schon hervor, dass die Beschäftigung des mediastinus weder in die oberste noch die unterste, sondern in die mittelste Klasse fiel.

In die oberste Klasse — um auch deren Beschäftigungen weiter zu charakterisiren und dann auszuscheiden — gehörten, wie die drei Stellen zum Theil übereinstimmend darthun:

a, sämmtliche Aufsichts- und Verwaltungssklaven, die, wie wir sagen würden, Officiantenstellen im Haushalt bekleideten.

Dazu gehörte der procurator, der zwar stets in diese oberste Klasse gehörte, dessen genauere Stellung innerhalb des gesammten Officianten-Personals aber dadurch bestimmt ward, ob er »omnium rerum« oder »unius rei« war, l. 1, § 1, D. 33. War er in einem Wirthschaftscomplex omnium rerum, so war er sicherlich auch der erste unter allen Officianten und auch dem villicus und dem actor vorgesetzt, Colum 1. 6. — War er aber nur z. B. procurator aviarii — Varr. III. 6 — oder procurator apum. — Colum. IX, 9. — so stand er sicherlich unter dem villicus resp. actor.

Ferner gehörten zum Officiantenpersonal der actor oder Rechnungsführer; der villicus oder Wirthschaftsstatthalter; der dispensator oder oberster Vorrathsverwalter — auch der Geldbestände und insofern der unserm Kassirer analoge römische Officiant, der mit der Verwaltung natürlich auch die betreffende Buchführung auf sich hatte; die cellarii, die Oel- und Weinkeller u. s. w. oder andre verschiedenen Vorrathsräume zu verwalten hatten, und also als Special-Dispensatoren zu betrachten sind.

Endlich gehörten dazu die von Cicero angeführten atriensis und topiarius, der Oberbediente, der die gemeinen atriarii unter sich hatte, und der Obergärtner, der natürlich auch noch Gärtnersklaven unter sich hatte.

In der älteren Zeit Roms, wo die Vermögen beschränkter waren, fielen natürlich mehrere dieser Officiantenposten in eins zusammen; der villicus und der actor; der dispensator und der villicus; der actor

und der dispensator; und in kleinen Landwirthschaften war der villicus zugleich actor und dispensator. Unter solchen Verhältnissen fiel auch der Procurator fort. Aber als das sociale Leben der Römer vorgeschritten war, manche Vermögen sich schon zu colossaler Höhe aufgehäuft hatten, waren die genannten verschiedenen Seiten der Wirthschaftsbeaufsichtigung nicht mehr von einer Person vorzustehen, sondern fielen auch an verschiedene Officianten auseinander, so dass nun der procurator omnium rerum der oberste Officiant unter den Sklaven dieser Art war, der sowohl einen besonderen dispensator, actor, wie einen noch von diesem letzteren verschiedene villicus unter sich haben konnte, und dass die verschiedenen Vorrathsrubriken verschiedene dispensatores haben mussten, denen sogar ein ordinarius dispensator oder Chef-Dispensator vorgesetzt war[5]).

5) Ein solcher kommt z. B. Sueton. Galba 12. vor. Hier wird als Beispiel des Geizes des Kaisers erzählt: apposita lautiore coena, ingemuisse eum et ordinario quidem dispensatori, breviarium rationum offerenti, parapsidem leguminis pro sedulitate ax diligentia porrexisse. Bekanntlich liessen sich die Römer gern ihre Rechnungsabschlüsse bei Tisch vortragen. Hier geschieht nun die Uebereichung eines solchen Abschlusses durch den ordinarius dispensator. An eine Geldrechnung ist hier wohl nicht zu denken. Der Dispensator führte auch die Verwaltungs-Rechnung über die Naturalvorräthe, namentlich die penus, die unsre Haushaltungen nicht kennen. — In den Privathaushaltungen genügte dazu meistens wohl ein einzelner Dispensator, allein in einer domus augusta war ein solcher unzureichend. Hier mussten mehrere Dispensatoren angestellt sein, denen aber dann auch eben so natürlich ein Chefdispensator, ein ordinarius in diesem Sinne vorgesetzt war. Diesen seinen Oberdispensator aber, der, wie der Vorrathsabschluss zeigte, sich in der treuen und ökonomischen Verwaltung vorzüglich bewährt hatte, belohnte der Kaiser mit einer Schüssel Gemüse. Dieser „ordinarius" dispensator ist aber von den Ordinarien der Digestenstelle wohl zu unterscheiden — ich komme auf diesen Unterschied zurück. —

Uebrigens scheinen mir Becker II. 94. und Baumgarten-Crusius in seinem Index zum Sueton nicht Recht zu haben, wenn jener unter dispensator hauptsächlich einen „Kassirer" versteht, und dieser sagt: servus rei familiari, maxime pecuniariae, praefectus. Es liegt diesen Ansichten eine lediglich aus unsern modernen Verhältnissen geschöpfte, für die antiken Privatwirthschaftsverhältnisse aber ganz unpassende Auffassung zum Grunde. In unsern geldwirthschaftlichen Zuständen, wo die Arbeiter mit Geld gelohnt werden; wo auf den aufeinanderfolgenden selbständigen Stufen des Productionsprocesses immer auch das Material für Geld gekauft, und das Produkt gegen Geld verkauft wird; schliesslich auch alle Einkommens- und Verbrauchsgüter für Geld auf dem Markt gekauft werden, da ist natürlich die Kasse der Angelpunkt der ganzen wirthschaftlichen Bewegung, die sich überall in Geldrechnungen auflöst, und ist auch der dem antiken Dispensator analoge Kassirer lediglich Geldrendant. — In den grossen Naturalwirthschaften der Alten wurden aber die Arbeiter mit Naturalien aus der eig-

b, Alsdann gehörten zur obersten Klasse die ordinarii.

Ordinarii in diesem Sinne waren Sklaven, die vom Herrn zur selbständigen Verwaltung oder Führung eines besonderen Erwerbszweiges, wie es auch z. B. heisst »pecuniis foenerandis, agris colendis, mercaturis, redempturisque faciendis praepositi oder ordinati erant. Bei der Eigenthümlichkeit der antiken Acker-

nen Wirthschaft unterhalten, die Stufen des Produktionsprocesses eines Guts folgten sich in ein und derselben Besitz-Wirthschaft, und die meisten Einkommensgüter wuchsen deshalb in der eignen Wirthschaft zu. Hier hatte also auch die Verwaltung und Verrechnung der verschiedenen Naturalvorräthe dieselbe Bedeutung, welche bei uns die Kassenverwaltung und die Geldrechnung hat, so dass die Zahl der Einnahme- und Ausgabeposten der arca, auch in der grössten und reichsten römischen Productions- und Hauswirthschaft, nicht den tausendsten Theil der Zahl der Einnahme- und Ausgabeposten einer sehr mässigen heutigen Privatwirthschaft betrug. In diesen naturalwirthschaftlichen Zuständen hatte also vielmehr der unserm Kassirer analoge Dispensator weit weniger Geld zu verwalten und zu berechnen, als Naturalvorräthe. So sagt auch Faber thes: Neque vero dispensatores pecunias tantum, sed et alias res dominorum tractabant. Nam et conservis, *τό σιτόμετρον*, sive *τὴν τροφὴν*, hoc est, demensum praestare solebant. Aber auch nicht blos den conservis, sondern dem gesammten Hausstande vom pater familias an, und nicht blos die Consumtionsverräthe, sondern auch die Productionsvorräthe, die in jeder grossen Privatwirthschaft, in welcher in der Regel gleich der ganze Productionsprocess der Güter bis zur Consumtionsreife vor sich ging, von der mannigfaltigsten Art und Fülle sein mussten. Man erinnere sich doch der Vorschriften in Xenophons Oekon. wie alle solche verschiedene Vorräthe immer gesondert aufbewahrt wurden.

Man stösst zwar auf viele Stellen, wo ausdrücklich erwähnt wird, dass der dispensator eine Geldrechnung zu machen hat, und natürlich stand er auch der arca vor, aber man findet auch eben so viele Stellen, wo blos res dispensirt werden. — Interresant ist Suet. Vespas. 22 Expugnatus autem a quadam, quasi amore sui deperiret, quum perductae pro concubitu sestertia quadringenta donasset, admonente dispensatore, quemadmodum summam rationibus vellet inferri, — „Vespasiano", inquit, „adamato." — Diese Stelle kann so verstanden werden, dass der Dispensator wissen wollte, wie er unter den laufenden Posten diese Ausgabe einzutragen habe. Es kann aber auch aus ihr geschlossen werden, dass die Römer für die verschiedenartigen Ausgaben auch verschiedene Conti hatten, und dass also der Dispensator gefragt, unter welchem Conto er diese Ausgabe buchen sollte, worauf Vespasian in seiner scurrilen Art erwiedert, „Du musst ein neues Conto anlegen: Liebeskosten des Vespasian. Letzteres scheint mir richtiger, denn unter promiscue fortlaufenden Posten hätte der Dispensator die Ausgabe wahrscheinlich ohne zu fragen einfach als an die und die eingetragen; hätte überhaupt, nicht „adamato Vespasiano" eintragen können, wohl aber konnte unter einer eignen Contorubrik „Vespasiano adamato" demselben die Ausgabe zur Last geschrieben werden. Jedenfalls bezeugt die Stelle, wie genau, auch mit Angabe des Zahlungstitels, die Römer Buch führten. —

wirthschaft kam das ja vielfach vor und die Digesten regeln die aus solcher Geschäftsübertragung hervorgehenden Rechtsverhältnisse in besondern Titeln, nämlich de institoria actione, de tributoria actione, de peculio, wo überall solche dauernde selbständige Auftragsgeschäfte an Sklaven vorausgesetzt und diese dabei auch öfter ordinarii genannt werden.

Wenn es danach feststeht, dass eine Menge Sklaven zur selbständigen Führung solcher Geschäftszweige verwandt wurden, so ist auch klar, dass Sklaven, denen man solche Führung anvertrauen konnte, von weit grösserem Werth waren, als gewöhnliche Arbeits- und Ministerialsklaven. Ebenso leuchtet ein, dass wenn die Römer überhaupt ihre Sklaven in Beschäftigungs- Rang- und Werthklassen theilten, wie denn dies nach den oben angeführten drei Stellen nicht zu bestreiten ist, alsdann Sklaven, die durch die Ordination zu solcher Geschäftsführung ein Vertrauensmandat erhielten, zu der obersten Rangklasse gezählt werden mussten. Dennoch waren sie, was ihren Geschäftskreis betrifft, von der Kategorie der Officiantensklaven, die, wie wir gesehen, auch zur obersten Klasse gehörten, wesentlich verschieden. Jene hatten eine wirthschaftliche Stellung, die sie mit der äussern Verkehrswelt in Verbindung brachte, während die Officiantenkategorie nur den Productions- und Consumtionsprocess in der Wirthschaft selbst zu überwachen hatte. Dass ein Unterschied in der Sache begründet war, ist klar. Demnach war dieser Unterschied auch rechtlich anerkannt, und beide Kategorien standen, bezüglich dritter Personen, unter verschiedenen Rechtsnormen. Das geht schon z. B. aus der einen l. 16, D. 14, 3 hervor: Si cum villico alicujus contractum sit, non datur in dominum actio, quia villicus propter fructus percipiendos, non propter quaestum proponitur. Si autem villicum distrahendis quoque mercibus präepositum habuero, non erit iniquum, exemplo institutoriae actionem in me competere hervor. Hier ist der eine Officiant aus der ersten Klasse, nämlich der auf die Productionswirthschaft beschränkte villicus, von einem ordinarius, der mit den Producten in den Tauschverkehr eintritt, und der nach der Digestenstelle nicht minder zur ersten Klasse gehörte, sowohl der Sache wie den auf beide anzuwendenden Rechtsnormen nach, vortrefflich unterschieden.

Wann wird endlich einer unserer berühmten Philologen „die Buchführung der Römer“ eingehend behandeln? In den Quellen findet sich das Material zu dem vollständigsten Bilde vor. Und welche interessanten Einblicke in die antike Staats- und Hauswirthschaft würde eine solche Abhandlung gewähren!

Ich weiss nun allerdings, dass diese hier von mir hervorgehobene Bedeutung von ordinarius in diesem Sinne noch gar nicht bei den Gelehrten feststeht, dass man namentlich den ordinarius in den Titeln de tributoria actione und de peculio für nichts anders hält, als einen Sklaven, der einen Sklaven besass, welcher letztrer, als servus servi, bekanntlich vicarius hiess, von welcher Bezeichnung dann, im Gegensatz, der dominus servus ein ordinarius genannt wäre. Allein ich halte mich überzeugt, dass diese Ansicht falsch ist, und dass dieser Irrthum, wie andere damit verbundene Irrthümer, nur von der doppelten Bedeutung herrühren, die sowohl mit der Bezeichnung ordinarius als vicarius verbunden ist.

Dass ordinarius wirklich im Gegensatz von vicarius vorkommt, ist ja bekannt, aber ich meine, dann nur in dem Sinne, wie dem judex ordinarius judex vicarius entgegengesetzt wird. Auch der obenerwähnte ordinarius dispensator des Galba, der doch wahrscheinlich kein Sklave, sondern, wie das in den kaiserlichen Haushaltungen gebräuchlich war, ein Freigelassener war, setzt den Gegensatz von Vicarien voraus, die er unter sich hatte, und die ihn bei dem Umfange der kaiserlichen Vorräthe vertraten, die aber doch offenbar in diesem Falle gar nicht in dem Sinne von vicarii, die Sklaven eines Sklaven waren, sondern nur als stellvertretende Verwalter, als Vicedispensatoren, verstanden werden konnten. Also, in dem eben angedeuteten Sinne kann allerdings ein Gegensatz zwischen ordinarius und vicarius bestehen. — Aber ich bestreite, dass wo es vorkommt, dass ein servus ordinarius einen servus peculiaris besitzt, welcher letzterer, als Sklave eines Sklaven, ja auch vicarius hiess, vicarius in dem damit verbundenen Sinne und ordinarius in dem damit verbundenen Sinne ebenfalls einen Gegensatz bilden; — allgemeiner, dass, weil ein servus einen servus in seinem peculium hatte, welcher letzterer allerdings in den Quellen immer vicarius heisst, desshalb auch der Besitzer immer ein ordinarius ward. Wo in den Quellen, z. B. im Corp. jur., ausdrücklich das Beispiel eines servus ordinarius vorkommt, der einen vicarius besitzt, da ist er niemals dieses Besitzes wegen ein ordinarius, sondern immer, weil ihn der dominus zum regelmässigen selbständigen Betriebe eines Geschäfts- oder Erwerbszweiges ordinirt hat. Dieser Fall liegt regelmässig vor, wo solcher ordinarius vorkommt[6]). Der Sklave wäre auch in diesem Falle ein

6) Zum Beispiel: L. 5. § 1 D. 14. 4: Si vicarius servi mei negotietur, si quidem me sciente, tributoria tenebor; si, me ignorante, ordinario sciente,

ordinarius geblieben, er mochte einen vicarius besitzen oder nicht. Dass ein solcher ordinarius einen vicarius besitzt, wird in dem Beispiel immer nur desshalb vorausgesetzt, um daran die Verschiedenheit der Vertretungsverbindlichkeiten des dominus, des ordinarius und des vicarius, und der Haftungspflicht des peculium des vicarius, resp. des ordinarius, zu zeigen. Wie könnte auch L. 17. pr. D. 15. 1 anfangen: Si servus meus ordinarius vicarios habeat u. s. w., wenn ein servus dadurch schon immer ordinarius geworden wäre, weil er einen servus peculiaris besass? Hier wird es ja grade erst als eine Voraussetzung angenommen, dass ein ordinarius einen vicarius hat. Also kann es auch vor, dass der ordinarius in diesem Sinn keinen vicarius hatte. Der ordinarius dieser Stelle zog also auch seinen Ordinarienrang nicht daraus, dass er einen vicarius besass, und bildet also auch nicht in sofern in dieser Stelle einen Gegensatz zum vicarius; sondern zog ihn aus dem Geschäfts-Auftrag seines Herrn, und vorausgesetzt wird in der Stelle nur deshalb, dass er einen vicarius hat, um wie gesagt, daran die Fälle der Haftpflicht des pecul. eines ordinarius und des pecul. von dessen vicarius zu erläutern[7]).

Man stelle sich doch auch nur die Consequenz vor, wenn jeder servus, der einen servus peculiaris hatte, dadurch ordinarius geworden wäre. Ein arator, ein lecticarius u. s. w. war doch nur ein vulgaris — ich komme unten auf diesen Begriff zurück — und gehörte deshalb, nach der obenangeführten Digestenstelle, in die mittlere Rangklasse. Aber es wird doch sehr oft vorgekommen sein, dass auch servi vulgares Sklaven besassen. — Diese vulgares wären also dadurch sämmtlich in die oberste Klasse gerückt? — Schwerlich, denn der Abstand zwischen ihrer eignen qualitas oder dignitas zu der eines solchen gewandten und einträglichen Vertrauenssklaven ward ja nicht im gering-

---

de peculio ejus actionem dandum." Hier ist der servus ordinarius nicht desshalb ein ordinarius, weil er einen servus — vicarius genannt — besitzt, sondern deshalb, weil ihm die Führung eines Geschäftszweigs — quaestus causa — anvertraut war.

7) Cujac. Observ. in Lib. III. Resp: Papin. p. 831 unterscheidet sehr richtig den institor — der doch in diesem Sinne ein ordinarius war, ohne, dass er deshalb grade einen Vicarius in der Bedeutung von servus servi zu besitzen brauchte — von dem dispensator, der in jenem andern Sinne ordinarius d. h. Chefdispensator sein konnte, und dann auch vicarios, aber im andern Sinne als servos servi, nämlich im Sinne wirklicher Vicedispensatoren, unter sich hatte, wenn er sagt: nam et morte domini finitur dispensatoris officium, non morte, institoris facientis mercaturam aut mensae negotium exercentis. Ac similiter manumissione officium servi dispensatoris finitur, non officium institoris.

sten durch den Besitz eines vicarius geändert. Darum kommen auch in dem genannten Titel de trib. act. u. s. w., neben den Beispielen von deshalb so genannten ordinarii, weil sie Verkehrsgeschäften vorstanden, bei denen vicarii im Sinne von servus servi vorausgesetzt werden, so viele Beispiele von vulgären servi, bei denen gleichfalls vicarii vorausgesetzt werden, vor, die aber nicht ordinarii genannt werden[8]). Sie waren es eben auch nicht, denn sie besassen zwar einen Sklaven in ihrem peculium, und das konnte Rechtsfolgen, die eben an den Beispielen erläutert werden sollen, nach sich ziehen, aber sie waren vom dominus zu keinem Verkehrszweige obigen Sinnes ordinirt.

Ich weiss nun zwar, dass die entgegengesetzte Ansicht von Alters her überkommen und heute allgemein angenommen ist. Die Philologen haben sie von den Juristen adoptirt und bei diesen geht sie bis auf die Glossatoren zurück. Diese verfehlen selten bei einem servus, der einen servus besitzt, zu suppliren: ordinarius, wenn dies auch nicht dabei steht. Einen Grund führen sie nicht an, auch habe ich sonst in den Quellen, und namentlich im Corp. jur. selbst, keinen angeführt gefunden. Nur Cujacius, lässt sich in seinem Commentar zu l. 29 de contract. emt. auf einen Beweisversuch, der dürftig genug ist, ein. Nachdem er schon früher definirt: Vicarius est ordinarii servi peculiaris servus, commentirt er l. 29 D. 18, 1: Quotiens servus venit, non cum peculio distrahitur: et, ideo, sive non sit exceptum, sive exceptum sit, »ne cum peculio veneat«, non cum peculio distractus videtur. Unde si qua res fuerit peculiaris a servo subrepta, condici potest, videlicet quasi furtiva: hoc ita si res ad emptorem pervenerit, folgender Maassen: Agitur hic de venditione servi ordinarii quod intelligitur ex l. »Sed etsi« (l. 31 eod.) Dicitur enim, illi sub esse vicarius. Cui autem vicarius subest, is est ordinarius. Quotiens igitur vendebatur servus ordinarius, non vendebatur cum eo peculium, nisi nominatim hoc additum esset. Et hoc fiebat, quia plerumque plus est in peculio, quam in servo, et vicarius pluris est, quam ordinarius. Die in Bezug genommene Digestenstelle desselben Titels lautet: Sed esti quid postea accessit peculio, reddendum est venditori, veluti partus et quod ex operis vicarii perceptum est.

Dass in diesen Stellen kein Schatten eines Beweises dafür spricht,

---

8) Zum Beispiel L. 11, §§ 4, 5, D. 15, 1. sind servi erwähnt, die vicarii haben, aber sind nicht als servi ordinarii erwähnt. Dagegen kommen ll. 17 und 18 ibid. wieder Fälle vor, wo ordinarii einen vicarius haben. Die ersteren konnten ebenso gut vulgares sein.

dass der Besitz eines vicarius den servus dominus zum ordinarius macht, scheint unzweifelhaft. L. 31 bezieht sich gar nicht einmal auf L. 29. Letztere Stelle ist von Ulpian, erstere von Pomponius. Beide behandeln ganz verschiedene Fälle. L. 29 spricht allgemein von einem servus, der ein peculium besitzt, und von jeder res peculiaris überhaupt, und disponirt auch ganz allgemein, kein peculium sei eo ipso, ohne ausdrückliche Bestimmung, mit dem Sklaven mit verkauft. L. 31 behandelt den Fall, wie es mit der partus einer ancilla oder eines Hausthiers, oder den operae eines vicarii gehalten werden solle, die, während der widerrechtlichen Besitzzeit der ancilla, des Hausthiers oder vicarius Seitens des Käufers, abgefallen seien: sie sollen mit zurückgegeben werden. Für diesen Fall konnte kaum auf etwas anderes exemplificirt werden, als die ancilla oder den vicarius, denn todte Sachen beachten doch keine Früchte[9]).

c. Endlich gehörten in die oberste Classe auch die servi bonae frugi, die sich durch sittlichen Lebenswandel und Treue auszeichneten, deshalb Garantieen boten, an Aufsichtskosten u. s. w. sparen liessen, und somit als Vertrauenssklaven einen hervorragenden Werth haben konnten.

In die oberste Klasse gehörten also danach die mediastini keinenfalls.

2. Ebenso wenig gehörten sie aber auch in die unterste Klasse, der Cicero in seiner Analogie der menschlichen Thorheitsstufen allein die pantoffelten Ehemänner gleichzustellen weiss. Hier gehörten die compediti und aller sonstiger sittlicher Auswurf unter den Sklaven hin,

9) Es ist sowenig Regel, dass ein servus, der einen servus peculiaris hatte, deshalb schon ein ordinarius ward, dass es selbst kommen kann, dass der servus peculiaris ein ordinarius ist, der servus dominus aber nicht. Ein solcher Fall liegt l. 12 § 5. 14. 3. vor: Si a servo tuo operas vicarii ejus conduxero et eum merci meae institorem fecero u. s. w., so war hier der servus dominus deshalb, weil er einen servus peculiaris besass noch kein ordinarius, wie er denn auch nicht so genannt wird; er blieb, wenn er es bisher war, ein vulgaris. Wohl aber wird sein vicarius dadurch, dass er zum institor gemacht ward, in seinem neuen Dienst ein ordinarius und konnte also z. B. nach dieser seiner dignitas Unterhalt und Kleidung beanspruchen. Es ist ja auch ausdrücklich anerkannt, dass ein servus vicarius einen höheren Werth und Rang haben konnte als der servus dominus. Wäre dieser durch den Besitz eines vicarius immer ein ordinarius geworden, so hätte dies ja nicht der Fall sein können, weil ein ordinarius ja immer zur obersten Klasse gehörte. In der That würde diese gewöhnliche Ansicht die ganze Rangordnung der Sklaven, namentlich des ordinarius und vulgaris, die doch Institutionen, Digesten und Cicero gemeinschaftlich haben, umstossen.

der denn auch wohl stercorandis latrinis gebraucht wurde, — l. 15, § 1, D. 7, 1 — wo mir diese Beschäftigung deshalb als eine der dritten Klasse zufallende angezogen zu sein scheint, um eben so den Abstand der conditio eines ehrliebenden Fechters von so beschäftigten Sklaven zu zeigen, wie vorher in derselben Stelle auch auf den Abstand der Dignität eines literarisch gebildeten Sklaven von einem gewöhnlichen Feldarbeiter, der, wie wir sehen werden, in die zweite Rangklasse gehörte, hingedeutet worden war.

3. Nun aber die mittelste Klasse, in welcher die Instutionenstelle allgemein die aufführt, die medii actus waren; — die Digestenstelle, ausser den vulgares, die mediastini mit dem Zusatz an qualesquales wörtlich aufführt; — Cicero diejenigen hervorhebt, qui tractant ista, unter näherer Bezeichnung des ista durch qui tergunt u. s. w.!

Klar scheint zuvörderst, dass, um endlich an die mediastini zu kommen, in dieser mittleren Klasse auch noch erst die vulgares als eine besondere Kategorie auszuscheiden sind.

Was waren vulgares?

Alle gewöhnlichen Arbeitssklaven gemeinen Werths, also, da eben alle aufgeführten Sklavenkategorien oberster und unterster Klasse nicht dazu gehörten — auf dem Lande z. B. der arator, der bubulcus, der vinitor; unter der familia urbana z. B. der janitor, der lecticarius u. s. w., kurz noch immer das Gros aller Arbeits- und Ministerialsklaven sowohl in der Landwirthschaft wie in der Stadtwirthschaft. Aber zu der Beschäftigungskategorie dieser Art — wohl bemerkt! — gehörte noch eins: die aetas perfecta oder robusta! Erst sie machte offenbar den gemeinen Werth des gewöhnlichen Arbeitssklaven voll[10]). Ebenso verstehen wir heute, wenn wir von einem gewöhnlichen Arbeitsmann, z. B. in Bezug auf Lohn, sprechen, keinen jugendlichen Burschen, sondern einen Arbeiter mit ausgewachsner Manneskraft, der aber nur die gewöhnlichen gemeinen Handarbeiten, zu denen keine grosse Technik gehört, verrichtet. Man darf auch, zur Erläuterung und Bestätigung des eben Gesagten bei der Werthkategorie der vulgares-Sklaven, weil sie einen Verkaufswerth hatten, die analogen Bedeutungen von vulgaris bei andern Sachen von Werth her-

10) Von diesem gemeinen Werth eines vulgaris sagt Cujac in Lib. VII. Rep. Papin p. 106 Adrianus definit aestimationem servi; voluit enim pro capite solvi viginti solidos; haec fuit aestimatio vulgaris servorum, et alii aliis pretiosiores erant, sed aestimatio vulgaris viginti aureorum.

anziehen, z. B. L. 3, § 1 und 3 D. 33, 10. — In der ersten Stelle heisst es: Zum suppellectile gehörten item vasa aenea vulgaria, i. e., quae non proprie essent loco attributa; in der zweiten: Vitrea escaria et potoria in suppellectili sunt, sicut fictilia: nec solum vulgaria, sed etiam quae in pretio magno sunt. In beiden Stellen steht vulgaris in einem verschiedenen Gegensatz; dort, zu dem locus, dem die Sache proprie gewidmet war; hier, zu einem pretium magnum. — Dieselben gegensätzlichen Beziehungen drücken sich beim servus in der Bezeichnung vulgaris aus: er war kein ordinarius, dem ein besonderer hervorstehender Geschäftszweig regelmässig anvertraut gewesen wäre; und er war kein Sklave, der einen ungewöhnlichen Werth gehabt hätte. —

Nun aber, nachdem wir bis hierher Rundschau auf dem Gebiet der Sklaverei gehalten, welche Sklavenkategorie bleibt nun doch noch für die mitttelste Klasse übrig? — Noch die zahlreichste von allen, die auch noch unter keinen der bisherigen Gattungsbegriffe untergebracht ist und daher auch noch ihres eigenen harrt. — Erinnern wir uns: Von artifices und den Kategorien der obersten und untersten Klasse, — die dahin gehörigen Sklaven mochten nun alt oder jung sein — ist hier natürlich von vorn herein abzusehen. Von den vulgares, den gemeinen Arbeitssklaven, die erst von der aetas robusta an zählten, ebenfalls. — Aber nun existirte ja noch die zahlreiche jugendliche Arbeiterklasse vom 14 bis 25 Jahr, die mit dem letztern Alter erst in die vulgaris-Kategorie überging und bis dahin die leichtern, ihrem Alter angemessenen, wenig Technik erforderlichen, aber höchst verschiedenartigen Arbeiten und Dienste sowohl auf der villa wie in der domus verrichtet, jene Arbeiter, die, nach Cicero, tractant ista, qui tergunt qui ungunt, qui verrunt, qui spargunt; — Denn unter diese Manipulationen lassen sich wohl alle verschiedenartigen Arbeiten und Dienste, denen diese Kategorie auf dem Lande oder in der Stadt oblag, subsumiren. Auch deutet offenbar das ista auf diese leichteren gemeinen Arbeiten, die paene ultimum locum einnahmen[11]).

11) Becker a. a. O. S. 114 will freilich aus l. 6. D. 7. 6: Cum de servi operis artificis agitur, pro modo restituendae sunt; sed mediastini secundum ministerium — schliessen, „dass es (mediastini) eben auch vulgares sind.“ Das waren sie aber eben nicht, sondern gehörten mit den vulgares, zu denen sie erst wurden, wenn sie erwachsen waren, vereint in die Klasse der Sklaven „medii actus“. Aus der angeführten Stelle ist Beckers Ansicht auch nicht zu folgern. Die Pandecten bestehen ja nur aus einer Reihe von Exemplificationen, und ebenso

Unter welcher Bezeichnung wurde nun diese zahlreiche jugendliche Sklavenklasse, die mit unsern heutigen Hofgängern und unserm gemeinen Gesinde jüngern Alters in Stadt und Land zu vergleichen ist, nur dass nach unserm wirthschaftlichen Leben die Arbeiten und Dienste lange nicht so mannigfaltig, wie bei den Römern, sind begriffen? — Nun die Digestenstelle bezeichnet diesen Begriff, implicite, so deutlich, wie möglich: sie waren mediastini, — denn, nachdem alle übrigen Sklavenklassen, Beschäftigungs- und Rangbezeichnungen nach den klarsten Bestimmungen der Quellen ausgeschieden worden, bleibt für diese allein noch übrige Klasse auch nur dieser alleinige Begriff übrig [12]).

---

exemplificirt auch wieder jede Einzelstelle zu der allgemeinen Rechtswahrheit, die darin klar gemacht, werden soll. So steht auch mediastinus hier nur als Beispiel für alle übrigen Ministerialsclaven, die hier nur den artifices gegenübergestellt werden. Das leuchtet auch aus der ratio legis ein. Die Kunstfertigkeit eines artifex kann sich in jedem Zweige bis zur ars steigern; wo es also auf die Schätzung solcher operae ankam, konnte nicht nach der Verschiedenheit des Handwerkes, sondern nur pro modo, — d. h. nach Ermessen — auch die Glosse sagt congruo arbitrio boni viri — geschätzt werden. Aber in keinem Beschäftigungszweige der mediastini konnte der Grad der Fertigkeit so verschieden sein, dass dadurch der Werth der operae hätte sehr verändert werder können; hier konnte es vornehmlich nur auf den Beschäftigungszweig selbst ankommen. Wie hätte auch, wenn mediastini schon vulgares gewesen wären, Colunella sie, von den Pflügern, Viehhütern, Winzern u. s. w. die eben allein die vulgares auf der villa waren, unterscheiden können? Und warum, wenn man nach der obigen Stelle mediastini und vulgares in Eins soll zusammenwerfen dürfen, sollte man es nicht auch mit den Sklaven der ersten Beschäftigungs- und Rangsklasse dürfen, die auch keine artifices, sondern nur Ministerialsklaven, wenn auch erster Klasse, waren? —

12) Becker Gallus II. 93 hat die Dreiklasseneintheilung der Ministerialsklaven nicht, sondern klassificirt sie, und zwar ebenfalls nach der angeführten Digestenstelle, in vier: ordinarii, vulgares, mediastini, qualesquales. Er kommt aber nur zu diesem Schluss, weil er die Stelle falsch interpungirt, nämlich so: Multum interest, qualis servus sit; bonae frugi, ordinarius, dispensator, an vero vulgaris, vel mediastinus, an qualisqualis. Auffallend ist dabei schon, dass er danach nicht sechs Klassen annimmt, nämlich auch noch die bonae frugi und die dispensatores, denn ein dispensator unterschied sich ja weit mehr von einem vulgaris, als ein vulgaris von einem mediastinus. Es muss aber so interpungirt werden, wie man es auch zum Theil in den besseren Ausgaben des Corp. jur. findet. Nachdem nämlich gesagt worden, leichte Verbalinjurien gegen Sklaven würden überhaupt nicht bestraft, sondern nur schwere Verbal- und Realinjurien, und zwar diese, nach der Beschaffenheit und Stellung des Sklaven, verschieden, (et ad qualitatem servi) heisst es, richtig interpungirt, weiter: Etenim multum interest, qualis servus sit: bonae frugi, ordinarius, dispensator; — an vero vulgaris, vel mediastinus an qualis-

Freilich heisst es auch noch zu mediastinus an qualisqualis, aber man braucht sich dabei keine Skrupel zu machen, wie Becker a. a. O. S. 115. An steht hier nicht gegensätzlich zu mediastinus wie da, wo diese zweite Klasse ebenfalls damit eingeleitet, aber der Gegensatz recht absichtlich durch vero geschärft wird, sondern verbindend, im Sinne »und was dahin gehört», oder »und die Sorte mehr». Und das war grade bei den mediastinis angebracht, aber bei keiner andern Kategorie. Denn wenn auch die mediastini im Allgemeinen grade durch ihre Jugend charakterisirt wurden, so kam es natürlich doch auch vor, dass ein invalider erwachsener Arbeiter, der seine vulgaris-Geschäfte nicht mehr betreiben konnte, gleichfalls zu diesen leichteren gemeinen Handarbeiten genommen wurde. Das war solcher qualisqualis. Ulpian, dem doch die mediastini als die jugendliche gemeine Arbeitsklasse noch leibhaftig vor Augen standen, konnte deshalb auch das qualisqualis bei den mediastinis anbringen, und musste es auch, wenn er hier vollständig sein wollte!

Wir werden denn auch weiter finden, dass sich alle übrigen in den Quellen vorkommenden, eines mediastinus erwähnenden Stellen mit dem so eben von mir begrenzten Begriff, sowohl was Beschäftigung als was auch die jugendliche Altersstufe anbetrifft, vereinigen [13]).

Zuerst die das Landleben betreffenden Stellen!

---

qualis; — et quid, si, compeditus, vel male notus, vel notae extremae? Habebit igitur Praetor rationem tam injuriae, quae admissa dicitur, quam personae servi, in quem admissa dicitur. So interpungirt, heben sich aber, in Uebereinstimmung mit der Institutionenstelle und der Stelle im Cicero, denen jene sonst widersprechen würde, nur drei Klassen ab, deren jede dann noch verschiedene Kategorien hat. — Die erste eben mit den bonae frugi, ordinarii und dispensatores, welche letztere hier als die beispielsweisen Repräsentanten aller übrigen verschiedenen Officianten genannt sind. — Dann wird die zweite mit dem entschiedenen Gegensatz an vero eingeleitet, und werden hier die beiden Kategorien vulgaris und mediastinus genannt, während das an qualisqualis, wie im Text gezeigt wird, nur zu mediastinus zu beziehen ist. Und ebenso wird die dritte Klasse mit der noch gegensätzlicheren Wendung „et quid", „und nun gar, wenn es sich um einen compeditus u. s. w. handelt", unterschieden.

13) Auf das jugendliche Alter der mediastini, finde ich, deutet auch, was sich unmittelbar an die Worte „sed mediastini secundum ministerium et ita Mela scribit" in der schon oben angeführten l. b. pr. §. 1 D. 77. schliesst, nämlich: Si minor annis quinque vel debilis servus sit vel quis alius, cujus nulla opera esse apud dominum potuit, nulla aestimatio fiet. Wenn man bis zu den mediastini herabgestiegen war, so kam nachher bald das so junge und schwache Alter, dass die operae kein Gegenstand von Werth mehr waren.

1. Colum. II. 13 sagt gelegentlich der Berechnung der landwirthschaftlichen Arbeitskräfte: posse agrum ducentorum jugerum subigi duobus jugis boum, totitemque bubulcis et sex mediastinis —: und I. 9: Separandi sunt vinitores ab aratoribus aeque a mediastinis; und ebendaselbst, wo er ausführt, welche Leibes- und Geisteseigenschaften jede ländliche Arbeiterklasse haben müsse — die Aufseher, die Hirten, die Pflüger, die Winzer — fährt er fort: mediastini qualiscunque status potest esse, dummodo perpetiendo labori sit idoneus.

Indem in diesen Stellen die andern landwirthschaftlichen Arbeiten, zu denen volle Mannsarbeit, also die operae von vulgares gehörten, eben als solche anderartige Arbeiten von denen der mediastini unterschieden werden, bleiben offenbar für diese nur diejenigen übrig, die oben als landwirthschaftliche Arbeiten der mediastini bezeichnet worden sind. Ebenso geht auch daraus, dass die Arbeiten, die von denen der mediastini unterschieden werden, die erwachsner Männer sind, schon im allgemeinen hervor, dass die der mediastini die Arbeiten für die jugendlicheren Kräfte waren, was denn in der letzten Stelle, wo gesagt wird, die mediastini könnten von jeder Leibes- und Geistesbeschaffenheit sein, »wenn sie nur hinreichende Kräfte dazu hätten — in welche Worte man immerhin das Wörtchen »erst« einreihen darf —, ausdrücklich bestätigt wird.

Im Allgemeinen wird auch noch Lib. XI. 1 auf diese Arbeiten, zu denen nur eben genügende Kräfte gehören, mit den Worten »quippe aliqua sunt, opera tantummodo virium, tanquam promovendi onera portandique« angespielt und diese Arbeiten von den aufgezählten landwirthschaftlichen Mannsarbeiten, zu denen schon grössere Technik gehörte — aliqua sociata viribus et arti — offenbar als die untersten unterschieden.

2. Horat. Epist. I. 14, 14 hat die vielbesprochene Stelle:

Tu mediastinus tacita prece rura petebas,
Nunc urbem et ludos et balnea villicus optas.

Nach Allem, was vorher gesagt ist, kann auch nicht die geringste Dunkelheit über die Stelle bestehen. Horaz hat einen Burschen, der wahrscheinlich auf dem Lande geboren war, jedenfalls dort Mediastinusdienste verrichtet hatte, vom Lande in die Stadt genommen, und hier in der domus zuerst auch nur bei Mediastinusdiensten später als Erwachsener vielleicht zu irgend welchen Vulgarisdiensten gebraucht. Als städtischer Mediastinus hatte der Bursche Heimweh nach dem Lande gehabt. Später hatte ihn Horaz wieder aufs Land als villicus geschickt,

eingedenk, dass ein früherer mediastinus rusticus doch wohl noch mehr von der Landwirthschaft verstehe, als der, welcher nach Colum. in seinem ganzen Leben nichts anderes als urbaner pedissequus oder lecticarius gewesen war. Allein den strengen Vorschriften, die Colum. XI. 1 zur Erziehung eines villicus giebt, war mit den paar Jahren früheren »Hofgängerdienstes« auf dem Lande doch nicht genügt, denn einstweilen war die Gewöhnung an das städtische Leben so gross geworden, dass nun wieder dieses dem wieder auf dem Lande befindlichen villicus im Kopf steckte. —

Die Stelle ist äusserst interessant, da sie geeignet ist, über alle die Beziehungen des mediastinus Licht zu verbreiten. Zuerst, wie bei der antiken Oikenwirthschaft, die Stadt und Land zu einer einheitlichen Besitzwirthschaft verband, diese untergeordnete jugendliche Arbeiterklasse hin und her genommen und bald zu urbanen, bald zu rusticalen Mediastinusdiensten verwandt wurde; — die Jugendlichkeit des Mediastinus scheint mir dann ebenfalls zwischen den Zeilen der Stelle zu lesen sein; — endlich haben wir hier auch den aus dem einstigen »Hofgänger« hervorgegangenen »Wirthschaftsstatthalter«, nur das es in dem Horazischen Fall besser gewesen wäre, wenn der mediastinus nie das Stadtleben gekostet gehabt hätte, wie das auch bei einem heutigen villicus unter analogen Verhältnissen der Fall sein dürfte[14]).

3. In einem Fragment aus Cato's praeceptis ad filium — ich citire nach Becker a. a. O. — heisst es: »illi imperator tu, ille ceteris mediastinus. — Die praecepta haben doch sicher die Landwirthschaft betroffen. Nimmt man an, dass illi sich auf den vorausgegangenen villicus bezieht, so lösen sich alle Schwierigkeiten zum einfachsten Verständniss, wenn man mediastinis liesst, und, noch besser, noch ein et zwischen ceteris und mediastinis einschiebt.

4. Lucilius l. XVII. hat, nach Becker a. a. O., »Villicum Aristocratem, mediastinum et bubulcum; — wenigstens von dem erwachsenen Kuhhirten ist der mediastinus auch hier unterschieden.

5. Eine interessante Stelle, die noch hierhergezogen werden kann, ist Cic. Catil. II. 3. —

Scheller citirt in seinem Lexicon bei mediastinus Cic. Catil. II. 1, und Becker Gallus a. a. O. führt als aus Cic. Catil. II. 3. »exercitus

14) Wie zu dieser Horazischen Stelle von Acro und dem Scholiasten des Conquius die Etymologie, qui in medio stat ad quaevis imperata paratus gegeben werden und Becker Gallus II. 114 dazu sagen kann, sie sei „wenn auch nicht richtig, doch nicht unpassend", verstehe ich nicht.

collectus ex rusticis mediastinis an. — Seit Ernesti kommt aber in allen Ausgaben an beiden Stellen das Wort mediastinus nicht mehr vor, vielmehr lautet II. 3. jetzt mit Bezug auf das Catilinarische Heer, gegenüber dem des Metellus: magnopere contemno collectum ex senibus desperatis, ex agresti luxuria, ex rusticis decoctoribus u. s. w. — Ich fragte anonym in einem Journal deshalb an und erhielt anonym zur Antwort: »Früher, d. h. vor Ernesti's Ausgabe, fand sich das Wort auch bei Cic. Cat. II. 3., ist neuerdings aber nach den Lesarten der bessern Codices entfernt worden.« — Philologen werden beurtheilen können, ob das richtig ist. — Bekannt ist, dass die Echtheit der zweiten Catilinarischen Rede von bedeutenden Autoritäten bestritten worden ist, und jedenfalls sollen alle Handschriften derselben sehr verderbt sein. Aber wie dem sein mag, mediastinis giebt einen entschieden besseren Sinn, als decoctoribus, zu welchem Wort, wenn man in den Handschriften die Wahl hatte, man sich nur geneigt zu haben scheint, weil man unter den vorangehenden Worten »ex agresti luxuria« Verschwender vom Lande, und nun, im Anschluss an diesen Sinn, unter decoctoribus, auch die gleich dazu nahm, die in dieser Verschwendung mit ihrem Vermögen schon fertig geworden waren. Indessen, dass grade auf dem Lande Vermögensverschwendung so eingerissen gewesen wäre, um ein Heerescontingent zu liefern, will nicht recht einleuchten. Zudem passt denn auch der ganze Sinn der Stelle nicht zu Cicero's Gedanken. Dieser will, unter anderm, den Vorwürfen begegnen, dass er Catilina habe entschlüpfen lassen oder gar absichtlich aus der Stadt gedrängt habe, weil dieser als offener Feind im Felde um so gefährlicher werden könne. Dazu muss er natürlich dessen Heer schlecht machen. Das ginge nun zwar mit den Greisen. Allein Verschwender und decoctores konnten doch noch kräftig und in den besten Jahren sein und dann in dieser ihrer Lage ein um so besseres und resoluteres Material zum Kriege abgeben, so dass dann auch noch die Zusammenstellung mit den Greisen nicht passen will. Mir scheint daher, mediastinis muss wiederhergestellt werden. Damit kommt aber ein ganz anderer Sinn in die Stelle, aber einer, der ganz genau zu den Gedanken Cicero's passt. Denn dann gehören zum Heer erstens, die von allen Kritikern unangefochtenen vorkommenen Greise, die allerdings nicht mehr fürchterlich sein konnten. Demnächst ist aber zweitens, agresti luxuria nicht von einer Verschwendung, die auf dem Lande eingerissen sein sollte, sondern im Sinne von rohem bäurischem Uebermuth zu verstehen, und an die vorkommenen Greise reihen sich dann noch als solcher zweiter Heeresbestandtheil »übermü-

thige Dorflümmel« an, die doch auch wohl mehr grossmäulich als fürchterlich waren. Dass aber agrestis luxuria so verstanden werden kann, ist doch unzweifelhaft. — Und endlich kommen dann die rustici mediastini, in dem richtig aufgefassten Sinn, als entsprechender dritter Bestandtheil, nämlich, als »halbwüchsige Hofgänger« hinzu. — In seiner deklamatorischen Uebertreibung, der sich Cicero immer so gern hingiebt, passt es ihm hier ja eben dem Heer etwas vom Ansehn einer Fallstaffschen Compagnie zu verleihen und dazu gewährte denn auch ein aus »verkommenen Greisen, übermüthigen Dorflümmeln und halbwüchsigen Hofgängern« zusammengerafftes Heer ein recht abgerundetes Bild. — Die Stelle des Cicero, wie meine Erklärung des mediastinus, kommen wenigstens beide gut bei dieser Auslegung fort.

Gehen wir jetzt zu den urbanen Beschäftigungen, von denen die Quellen bei den mediastini melden, über!

7. L. 1, § 5, D. 4, 9: Caupones autem et stabularios aeque eos accipimus, qui cauponam vel stabulum exercent, institoresve eorum. Caeterum, si qui opera mediastini fungitur, non continetur, utputa atriarii, focarii et his similes. — Wie scharf werden hier von dem eigentlichen Wirthshaus- und Stallpersonal die mediastini unterschieden und letztere als Zimmerkehrer, Heizer et his similes, d. h. durch Arbeiten charakterisirt, zu denen doch gewiss nur solche Bursche genommen wurden, von denen Cicero sagt, qui tractant ista, qui tergunt, qui ungunt, qui verrunt, qui spargunt.

8. Plin. H. N. XXIX 2: Nec fuit postea quaestus modus: quoniam Prodicus, Salymbriae natus, e discipulis ejus, instituens, quam vocant. Intercepticen, reunctoribus quoque medicorum ac mediastinis vectigal invenit. — Wären die reunctores gewöhnliche Salber von Gesunden gewesen, so wären sie als solche qui ungunt, auch schon mediastini gewesen und hätten von diesen nicht mehr unterschieden werden können. Allein bei Kranken gehörte doch wohl schon mehr Technik dazu, gleich wie heute, wo, wenn bei solchen Diensten der gewöhnliche Domestik nicht ausreicht, der Barbier eintritt, und der mediastinus ist daher hier nur der Gehülfe noch unteren Ranges, der den Pflasterkasten und die Instrumente trägt und dergl.

9. »Auf Inschriften« — sagt Becker a. a. O. — »steht einmal mediastinus balnearis.« — »Auf der andern hält der Sklave einen Besen scopa und einen Korb: Cornelius servus mediastinus.« — Ferner führt Becker a. a. O. p. 88 den Auct. od. Herem. IV. 50: »ut ab avunculo rogetur Aethiops, qui ad balneas veniat« und fügt hinzu: »Damit stimmt vortrefflich die Statüe eines jungen Negersklaven

überein, der den Badeapparat trägt Mus. Pio-Clem. III. tav. 35«. — Hier haben wir also wiederholt den mediastinus in Badstubendiensten und dabei in seinen Burschenjahren konstatirt. — Ueberhaupt, bei dem allgemeinen, einen grossen Theil des Tages ausfüllenden Badeleben der Römer müssen die mediastini unzählige Male grade in diesen Diensten vorgekommen sein, weshalb sie denn auch, wie wir gleich sehen werden, den ältesten Grammatikern und Auslegern hauptsächlich nur als Badewärter verschweben. Auch die Embleme Korb — nach Colum. qui portant — und Besen — nach Cic qui verrunt — sind hier bezeichnend. Hätte ein mediastinus vom Lande sich abbilden lassen, so wäre aus dem Besen eine Hacke geworden. — —

Mehr Stellen habe ich nicht auffinden können, aber man sieht, wenn man die Einzelzüge aller dieser Ueberlieferungen zu einem Gesammtbilde zusammenfasst, dass dann der Rahmen, den ich eben nach der Institutionen- Digesten- und Ciceronianischen Stelle für die Kategorie der mediastini entworfen habe, ebenso sehr ausgefüllt als eingehalten wird: — er begreift die jugendliche Arbeiterklasse vom 14. bis etwa zum 25. Jahr, die keine artificia oder dergl. treiben, sondern nur, ebensowohl auf der villa wie in der domus, portant, spargunt, sarciunt, tergunt, ungunt, verrunt, — aus denen dann mit der perfecta oder robusta aetas die gemeinen Arbeitssklaven — vulgares — mitunter auch was Besseres — ein villicus oder vielleicht gar urbaner ordinarius hervorgingen. Bei uns fallen, wie schon öfter angedeutet, alle die bezeichneten Beschäftigungen nach verschiedenen Rechts-Besitz- und deshalb auch Wirthschaftsverhältnissen auseinander; — und, weil wir, irrthümlich, bisher immer diese modernen Verhältnisse auch auf die antiken Zustände übertragen haben, ohne uns das auf ganz andern Rechts- und Besitzgrundlagen beruhende einheitliche Bild einer antiken Ackerwirthschaft zu vergegenwärtigen, einer Wirthschaft, welche rusticale und urbane Productions- Fabrikations- und Hauswirthschaftsverhältnisse in sich vereinigte — so haben wir auch bisher die mediastini nicht unter dem einheitlichen Gesichtspunkt begreifen können, unter den sie doch bei aller technischer und localer Verschiedenheit ihrer Beschäftigungen in einer antiken Wirthschaft augenscheinlich fielen.

Darum sind den auch die bisherigen Auffassungen und Erklärungen immer einseitig geblieben und man muss auch diese erst zusammensetzen, um daraus ein volles Gesammtbild zu erhalten.

So führt Gessner in seinem Lexic. rustic. Berroaldus an, der unter anderm sagt: Ego, re sollerter curioseque perpensa, video apud

Columellam mediastinas proprie intelligi eos operarios, qui in studio agricolationis versantur, qualis sunt occatores, sarritores, runcatores, messores: hoc signat ipse Columella, scribens in secundo, posse ducentorum agrum jugerum subigi duobus jugis boum, totidemque bubulcis, et fex mediastinis. Nam praeter bubulcos mediastini sex, qui alii intelligi possunt, quam hi, qui reliqua opera praeter arationem in agricolatione conficiunt, ut est farrire, runcare, occare, metere, et cetera hoc genus? — Gewiss soweit richtig; nur, dass allein der mediastinus der villa beachtet und erklärt ist.

So sagt wieder Cujac. Observ. XXVII. 31, — wo er sich auf die Stelle in Julians. Nov. 89 »mediastini status homines« bezieht: veluti atriarii, focarii, qui ad focum afferunt ligna, qui de balneis prunas, qui cibum coquunt, qui balnea curant dominis, fundunt aquam, lavant, remigant, distringunt et expoliunt corpora dominorum. Ebenfalls ganz richtig, nur dass hier wieder allein alle Mediastinidienste in der domus aufgeführt sind. Beroaldus und Cujacius ergänzen sich also vollständig, nur, dass keinem von beiden das Bild der antiken Oikenwirthschaft vorschwebte, in welcher der Eine Wirthschaftsherr die villa auf dem Lande und die domus in der Stadt besass; und, dass deshalb beide auch übersahen, dass der Eine Herr sie bald hierhin, bald dorthin nahm — abgesehen allerdings auch noch davon, dass ihnen beiden die Altersklasse der mediastini ganz entging.

Becker Gallus S. 114 fasst sie indessen schon zusammen, wenn er sagt: »Daraus folgt, dass es eben auch vulgares sind, aber von der andern Klasse, die zu jedweder gemeinen Verrichtung, in der rustica fast wie geringe Knechte oder Handlanger, in der urbana gemeine Haussklaven gebraucht wurden. Richtig; hier aber nur so weit, dass die med. nicht vulgares waren, wie schon oben nachgewiesen ist, und dass Becker nicht die Altersstufe, die sie aber wesentlich mit charakterisirt, hervorhebt.

Die ältesten Commentatoren sind in dieser Beziehung grade die schwächsten. Priscianus S. 1244 erklärt sie nur für balneatores. Dagegen sagt doch wenigstens Non. II. 573: non solum balnearum, sed aedium quoque ministri et curatores. —

Zu Juvenal. Sat. VII. 4. »Balneol-Gabiis« sagt ein alter Commentator gleich: ut mediastinus fieret, — siehe Cramer a. a. O.

Ganz miserabel sind die Glossatoren. Zu l. 1, D. 4, 9 heisst es: Mediastini, qui faciunt utilia officia, und Accursius zu atri arii, qui

custodiunt atria, vel qui purgant, vel qui vocant et trahunt homines ut hospitentur.

II. Aber woher der Name?

Die bisherigen etymologischen Ableitungen sind — wie Becker schon von einigen sagt — sämmtlich absurd.

Priscian hat: »mediastinus dicitur, quod medias partes balnei tenet, h. e. in medio Curantium stat.« — Was das wohl die mediastini des Columella, oder selbst die atriarii und focarii anging?

Becker führt die Etymologie an: qui in medio stat, ad quaevis imperata paratus und nennt sie unbegreiflicher Weise, »wenn auch nicht richtig, doch nicht unpassend.«

Aehnlich Andere: »non pauci mediastinos tradunt dici vilissima quaeque mancipia, qui abjectissima quaeque officia tam in agro, quam in urbe inter servos peragunt, ut omnibus pareant, nullius imperium detrectantes, quasi in medio, ac propatulo ad omnium domesticorum jussa praesto sint; s. Gessner a. a. O. — eine Schilderung, als ob sie zur dritten Klasse gehört hätten, was aber, wie wir gesehen, nicht der Fall war.

So auch ebendaselbst: »Quidam etymon mediastini deducunt a medio astu, i. e. civitate, quasi in media civitate versetur, et mediae urbis incola sit, quae significatio plane convenit cum illo Horatione carmine: Tu mediastinus tacita prece rura petebas«. Das ist allerdings die »absurdeste« Erklärung, namentlich in der Bezugnahme auf die Horazische Stelle.

Beroaldus selbst, der immer nur den mediastinus der villa im Sinn hat, rivalisirt aber damit, denn er sagt: sunt autem quasi hi in medio aratorum et vinitorum consistentes.

Cramer endlich sagt a. a. O., nachdem er einige der vorstehenden Erklärungen zurückgewiesen hat: cum varius esse videatur illud »stinus« nihil esse nisi productionem vocabuli, ut in clandestinus, aliisque similibus, quae tamen ut plurimum penultimam brevem faciunt. Damit geht er aber nur dem Versuch einer Ableitung aus dem Wege. Und zwar in Folge einer falschen Würdigung der Endsylben. In allen »anbildenden Sprachen« zu denen doch die indogermanischen vorzugsweise gehören, schleifen sich bekanntlich in den Lauten der Endsylben häufig die Hauptworte und Hauptbegriffe bis zur Unhörbarkeit und Unkenntlichkeit aus, so dass in dem »stinus« doch noch mehr stecken möchte als Cramer meint.

Solchen Ableitungen gegenüber, mag es meinerseits nicht gewagt erscheinen, mit einer eignen hervorzutreten. Ja ich finde sogar, es bieten sich deren drei an, die sämmtlich besser sind, als die voraufgeführten.

Erstens: Mediastini kann zusammengezogen sein, aus medii actus isti.

Zweitens: Mediastini kann zusammengezogen sein aus medii status isti.

Drittens: Mediastini kann zusammengezogen sein aus mediae aetatis isti.

Dass, dem Laut nach, also sprachlich, alle drei Ableitungen möglich sind, da es sich um Worte und Begriffe aus einer Institution handelt, die in jene Vorzeit, auch der Sprache, zurückgeht, wo die Sklaven eines Römers noch Lucipori, Marcipori oder so mehr hiessen, — dürfte zuzugestehen sein. Die Frage ist, welche Ableitung sachlich die beste ist.

Die erste — medii actus isti — würde heissen: Jene niedrigsten aus der mittleren Beschäftigungsklasse. Die Worte medii actus gebraucht die obenangeführte Institutionenstelle für die ganze Klasse ausdrücklich. Aber medii actus waren auch alle vulgares und diese waren doch keine mediastini. Dagegen könnte man jedoch sagen, das Wort isti hebt diese niedrigste Kategorie aus der ganzen Mittelklasse heraus. Diese Ansicht wäre in der That nicht gewagt, da auch Cicero in der angeführten Stelle Parad. V. durch das qui tractant ista, und dann durch specielle Charakterisirung der betreffenden Arbeiten aus der ganzen Mittelklasse, diesen paene ultimum locum, also diese unmittelbar an die dritte Klasse der compediti stossende Kategorie der mediastini, verständlich genug hervorhebt.

Die zweite Ableitung — medii status isti — würde heissen: Jene niedrigsten aus der mittelsten Rangklasse. Wort und Begriff status würde man jedenfalls auf diese dreifache Beschäftigungs- Rang- und Werthklasse anwenden können. Die Institutionenstelle spricht ja ausdrücklich von einem gradus dignitatis auch bei den Sklaven und die den Sklaven zugefügten Beleidigungen werden nach diesem gradus der conditio, der dignitas, der qualitas verschieden bestraft. Cujac Obsert. XXVII. 31 führt auch eine Novell. 89 Julians an, wo es heisst »mediastini status homines.« Dass man also auch den Begriff status auf die bezeichneten Rangklassen der Sklaven anwenden darf, steht fest. Indessen würde auch hier medius status die vulgares mitbegreifen, die doch keine mediastini waren. Dagegen könnte man auch hier

wieder sagen, dass sie durch das isti besonders hervorgehoben würden, wenn man nämlich auch hier derselben Erklärung des isti wie bei der ersten Ableitung zustimmte.

Die dritte Ableitung — mediae aetatis isti — könnte heissen: Jene niedrige halbwüchsige Sklavenkategorie. In diesem Sinne würde die media aetas, im status aetatis der Sklaven, denjenigen mittleren Altersabschnitt bedeuten, der zwischen der mit 25 Jahren beginnenden perfecta acta, die auch erst robusta aetas — l. 15, § D. 48, 5 — ist, und dem bis zum 14. Jahr reichenden aetas infantis und puerilis — »cujus operae nullae erant« liegt. — Mit dem ersteren Abschnitt wurden die mediastini, wie gezeigt worden, wenn sie nicht was Besseres wurden, vulgares. In jenem frühesten Altersabschnitt waren die Nutzungen des Sklaven noch so unbedeutend, dass die domini deshalb auch noch von seiner Kapitalversteuerung frei waren. Dieser mittlere Altersabschnitt begreift aber grade factisch die mediastini, d. h. diejenige jugendliche Sklavenklasse, die jene allgemeinen niedrigen Beschäftigungen verrichteten, qui tractant ista u. s. w. Nach dieser Ableitung wäre im Wort mediastini von jener dreifachen Rangklasse der Dienst- und Arbeitsklaven mehr abstrahirt und diese Kategorie direct durch das Alter und das ista bezeichnet.

Welche von den dreien ist nun vorzuziehen?

Dass bei allen dreien das ista die ihm angewiesene Rolle spielen kann, ist doch nach dem Vorgange Cicero's nicht zurückzuweisen. Ja es ist leicht möglich, dass Cicero zu dessen Zeit die Etymologie des mediastinus doch vielleicht noch bekannt war, grade eine etymologische Anspielung machte, wie es ja oft bei ihm vorkommt.

Dem Laute und der Sache nach, möchte sich also in der That die dritte Ableitung am meisten empfehlen.

Allein es erhebt sich ein grosses Bedenken: Kann unter media aetas der bezeichnete jugendliche Altersabschnitt verstanden werden?

Media aetas kommt bekanntlich öfter vor, aber es bedeutet dort stets das rüstigste Mannesalter, jenen Abschnitt, der zwischen den jungen Mann der dreissiger Jahre, den juvenis, und den senex fällt. — Allein sieht man genau zu, so ist in allen diesen Stellen überhaupt nur vom Mannesalter, aber nicht vom ganzen Lebensalter die Rede. Rechnet man aber überhaupt nur vom 30. Jahr bis zum Tode und theilt diesen Abschnitt in drei Theile, dann kann ja für die media aetas nichts übrig bleiben, als das rüstigste Mannesalter um die 40er Jahre herum. Auch handeln diese Stellen von Freien, bei

denen doch der status aetatis andere Eintheilungen haben könnte, als bei Sklaven. —

Nun kommt freilich auch eine Stelle vor, wo von der media aetas eines Sklaven die Rede, aber doch nicht der Altersabschnitt gemeint ist, den ich den mediastinis anweise. Aber — wohlbemerkt! — bezeichnet hier media aetas eben so wenig den Abschnitt, der in den obigen Stellen darunter zu verstehen ist. Die Stelle steht Colum. 11, 1 und lautet: Villicum fundo familiae qua praeponi convenit aetatis nec primae, nec ultimae; nam servitia sic tirunculum contemnunt, ut senem: quoniam ille nondum novit opera ruris, hic exsequi jam non potest; atque hunc ado lescentia negligentam, senectus illum facit pigrum. Media igitur aetas huic officio est aptissima: poteritque ab anno tricesimo usque in sexagesimum, si non interveniant fortuita corporis vitia, satis validi fungi muneribus agricolae. — Man sieht, hier handelt es sich nicht vom Mannesalter, das mit dreissig Jahren begann, in welchem der juvenis und der senex die beiden Endabschnitte bilden und also die media aetas in die 40er Jahre fällt, — hier bilden adolescentia und die senectus die Endabschnitte und die media aetas beginnt daher in diesem Fall schon mit dem 30. Jahr. Ein constanter Altersabschnitt ward also überhaupt nicht durch media aetas bezeichnet.

Das lässt sich denn auch nicht anders erwarten, denn die »Mitte« ist ja ein relativer Begriff, und erhält ihre Stelle von den beiden vorausgesetzten Endpunkten oder Endabschnitten angewiesen. Würde ich z. B. — entgegengesetzt den Stellen, die nur von dem Lebensabschnitt des Mannesalters sprechen — nur von dem Lebensabschnitt der Minorität, und, mit Bezug auf die beiden Endabschnitte infantia und pubertas plena, von einer media aetas sprechen, so könnte diese wieder schlechterdings keine andere sein als der Abschnitt vom 7. bis zum 18. Jahr.

Wenn aber das ist, wenn in den Quellen mehrere Male unter media aetas der Altersabschnitt um die 40er Jahre zu verstehen ist, aber nur, weil vom Mannesalter die Rede ist, nur weil juventus und senectus als die Endabschnitte angenommen sind; wenn ein andres Mal die media aetas als schon mit dem 30. Jahr beginnend angenommen wird, — wo sie in den ersten Fällen noch keine media aetas ist — aber nur weil hier als Endabschnitte adolescentia und senectus angenommen sind; wie endlich media aetas, wenn nur von der Minorität die Rede wäre und die infantia und pubertas plena die Endabschnitte bildeten, gar keine andern Jahre bezeichnen könnte, als die vom 7. bis

18.; — so ist auch klar, dass wenn die pubertas und die Majorennität als die beiden Endabschnitte angenommen werden, die media aetas keine andere ist, als die vom 14. bis 25. Jahr, d. h. diejenige, die eben den mediastinus characterisirte. —

Aber gab es Gründe, diesen letztern Begriff der media aetas praktisch aufzufassen und als Klassifikationsgrund zu verwerthen? —

Wo die media aetas den Abschnitt vom 7. bis zum 18. Jahr bezeichnen würde, wäre die Veranlassung zu dieser Bestimmung so willkürlich gegriffen, als sie auch in allen den Stellen ist, wo die media aetas die 40er Jahre begreift, denn die Absicht ist hier überall nur, an diesen Zeitabschnitt philosophische oder dergl. Betrachtungen anzuknüpfen, die eben nur auf diesen Altersabschnitt passen. Ganz anders schon bei dem villicus, bei dem die media aetas mit dem 30. Jahre beginnt. Hier gab es aus dem wirthschaftlichen Leben gegriffene praktische Gründe, die der media aetas grade diesen und keinen solchen Zeitraum, wie den vorbezeichneten philosophisch supponirten, anwiesen. — Nun ich meine, auch bei den mediastinis fanden sich ebenfalls solche praktische Gründe, ihr Lebensalter als eine media aetas aufzufassen, wenn bei ihnen der Begriff auch noch wieder andere Jahre bezeichnen musste, als beim villicus.

Eine jugendliche Sklavenklasse vom 14. Jahr bis zur aetas robusta war nun einmal naturgemäss da.

Wenn sie nicht zur Erlernung von Artificien genommen wurde, konnte sie natur- und sachgemäss einstweilen auch nur zu jenen ista-Arbeiten verwandt werden. Vor diesem ihren Altersabschnitt lag die Kindheit und Knabenzeit, wo die operae noch gar keinen oder keinen grossen Werth hatten[15]). Unmittelbar hinter ihm trat der Lebens-

15) Die Römer schonten wahrscheinlich ihre Sklaven im Knabenalter mehr als wir die gleich alten Kinder unsrer freien Arbeiter, eben so wie wir ein Füllen nicht zu früh anspannen oder eine Ferse nicht zu früh nutzen. Denn das Interesse des Besitzes schützt in der Sklaverei oft den Sklaven, wo es, bei Freiheit der Arbeiter, den Arbeiter auf das schmählichste ausbeutet. Ein anderes Beispiel habe ich schon einmal anderswo angeführt: In Theuerungsjahren nimmt unter den freien Arbeitern die Sterblichkeit ausserordentlich zu; bei theuren Haferpreisen die unter unsern Pferden noch gar nicht; so auch nicht bei annona cara die unter den Sklaven in Rom. — Nur die letzte Spanne vor dem Grabe wird der moderne Staat gegen den freien Arbeiter menschlicher, als es das Capitalintresse des antiken Staats mit sich brachte. Senem servum vendat paterfamilias schreibt Cato 2 als ökonomische Regel einem richtigen Hauswirth vor. — Aber wo kamen diese alten Menschen dann nur hin? — Ein grauenhafter Blick! — Bei uns tritt doch jedesmal zuletzt eine Staats- oder Communal-Verpflichtung

abschnitt ein, wo der Vollwerth des Sklaven zum Vorschein kam. Hinzu kommt, dass wahrscheinlich von Altersher, so lange das Bürgertribut bestand, die Versteurung des Sklaven nur erst ungefähr mit dem 14. Jahr begann. Die forma censualis, die auf die aetas sehr bedeutende Rücksicht nahm — v. den Tit. de censibus in den Dig. — wird auch wohl das vulgaris-Alter höher besteuert haben. Jedenfalls waren die operae der Sklaven dieses Lebensabschnitts von anderm Werth, als die des vorangehenden und die des folgenden Abschnitts. Nicht minder Rang und Behandlung, die in Folge dessen den mediastinis zukam. Wurden aber nicht durch alle diese seiner Zeit täglich und stündlich in die Augen springenden und zu den verschiedensten praktischen Rücksichtnahmen drängenden Gründe die vorangehende und die nachfolgende Altersperiode auf das schärfste als zwei deutlich charakterisirte, zu Anfang und zu Ende liegende unterschiedene aetates oder Altersabschnitte, abgehoben, die dadurch auch den Lebensabschnitt des mediastinus als eine media aetas übrig liessen?

Indessen ein schwer zu überzeugender Zweifler könnte immer noch sagen: »Aber media aetas kommt, in diesen beiden besonderen Worten doch nirgends zur Bezeichnung des Altersabschnitts vom 14. bis zum 25. Jahr vor.« Richtig; so viel ich weiss. Aber, wenn diese Worte in mediastini eingeschmolzen waren, wie es doch aus sachlichen Gründen wahrscheinlich und nach sprachlichen Gründen möglich ist, so kamen sie ja vereint jedesmal vor, wo von mediastinis die Rede war. Warum dann noch die bequeme Lautverbindung des Einen Worts, noch dazu mit dieser vortrefflichen isti-Beimischung, mit den wieder auseinander gezerrten Worten und Begriffen vertauschen[16])?

---

ein, — wenn ein freier Arbeiter das Glück gehabt hat, alle in sein Leben gefallene Theuerungsperioden zu überdauren.

16) Ich versuche noch einmal, meine Gedanken klar zu machen.

Das „Mittel“ — medium, „quod aequaliter abstat ab extremis“ — wird natürlich durch diese Endpunkte bestimmt. Jenes verändert sich, wenn diese anders gewählt werden. Das ist natürlich auch bei der media aetas der Fall. Es kommt ganz darauf an, welche extreme Altersabschnitte man annimmt, ob danach die media aetas bald in ein frühes, bald in ein spätes Jahrzehnt fällt. Weil sie mehrere Male in den Quellen auf den Altersabschnitt des vir allein — also von der juventus an bis zum Tode — bezogen wird, und desshalb, da die juventus erst mit dem 30. Jahre und die senectus doch wohl schon vor dem 60. Jahr beginnt, hauptsächlich das Jahrzehnt von 40 bis 50 begreift, so folgt doch immer noch nicht, dass diesem Jahrzehnt der Begriff der media aetas inhaerent ist.

Man kann sich auch die die Sklavenhaltung betreffende römische Auffassung nicht roh genug denken. Die Römer nutzten unter allen Begriffsformen die blosse Sache im Sklaven, wenn auch als instrumentum vocale unterschieden, bis in die feinste und nichtswürdigste Consequenz aus. Wir haben nur analoge Auffassungen bei unsern Viehhaltungen. Ein daher genommenes Beispiel mag noch ein flüchtiges Streiflicht auf die in Rede stehende Etymologie des mediastinus werfen. — In unsern Rindviehhaltungen scheidet sich ein ganz bestimmter Theil als »Jungvieh« aus. Man weiss genau, was man darunter zu verstehen hat, wenn man auch den Theil der Heerde, der vor dem Jungvieh kommt, und den Theil, der auf dasselbe folgt, nicht nennt. Das Jungvieh begreift nämlich die Thiere jener »media aetas«, die zwischen die Kälberzeit und die Kuhzeit des Rindes fällt. »Jungvieh« ist also ein den römischen mediastinis analoger Begriff von heute, der

---

Eigentlich versteht sich dies von selbst, aber die im Text angeführte Stelle aus Colum. bestätigt es auch noch schlagend. Hier ist das eine Extrem die adolescentia, die bis zum 30. Jahr reichte, und das andre das schwächere Greisenalter nach dem 60. Jahr. Also beginnt hier auch die media aetas schon mit der juventus und begreift auch noch ein Stück senectus, umfasst also noch zwei andere Jahrzehnte als die Ciceronianische media aetas von 40 bis 50. Deshalb kann man aber auch noch andre mediae aetates annehmen, wenn einem andre Altersabschnitte als Extreme passen, und es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, dass wenn man auf der einen Seite die Impubertät und auf der andern die perfecta oder robusta aetas als solche Extreme annimmt, als media aetas wieder nur der Abschnitt vom 14. bis zum 25. Jahr übrig bleibt.

In den Eintheilungen des status aetatis herrschte überhaupt nicht grosse Uebereinstimmung. Die Juristen nahmen natürlich feste Abschnitte an. Andre Schriftsteller, z. B. Varro, lässt diese bekanntlich so folgen: infantia, pueritia adloscentia, juventus, senectus. Andere haben wieder andre. Namentlich ist Cicero hierin willkürlich. In Caecil 9. hat er einen adolescens von 40 Jahren und in Offic. II. 3. gebraucht er wieder das Wort aetas für sich allein für eine frühe Adolescenzzeit.

Waren die Römer — aus irgend welchem wirthschaftlichem Gesichtspunkt, z. B. solchem der reinen Nutzung dieser ihrer beseelten Werkzeuge, und das war hier der allein maassgebende Gesichtspunkt — berechtigt, dasjenige Lebensalter ihrer Sklaven, das zwischen demjenigen Abschnitt, wo sie keine oder unvollständige Nutzungen, und demjenigen der aetas robusta, wo sie erst ihre vollen Nutzungen gewährten und desshalb auch ihren vollen Werth besassen, — eine media aetas zu nennen? Darauf kommt es allein an. Waren sie es, dann wurden auch die, die in diesen Altersabschnitt fielen, ursprünglich als mediae aetatis isti bezeichnet, aber dann verschmolzen sich auch nach und nach die Worte in Ein Wort und brauchten deshalb gesondert in dieser Anwendung nicht mehr vor zukommen.

sich uns mit Nothwendigkeit in unserm landwirthschaftlichen Leben aufdrängt. Aber mit derselben Nothwendigkeit drängte sich auch aus allen realen Verhältnissen, die ich aus der antiken Wirthschaft angeführt habe, ein analoger Begriff für jene jugendliche Klasse der antiken Sklavenhaltung auf. Sie wurden also auch mit Recht als mediastini bezeichnet, d. h. »mediastini« waren das »Jungvieh« unter den Sklaven. Die Wortbezeichnung sieht sich hier und dort treffend ähnlich.

Alles wohlerwogen, entscheide ich mich selbst also für die Etymologie mediae aetatis isti.